

99118002029000

# Lebensmittel-Spezialitäten, Zulassung als Kontrollstelle beantragen

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000276-99118002029000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118002029000
Leistungsbezeichnung I	Lebensmittel-Spezialitäten, Zulassung als Kontrollstelle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Lebensmittel-Spezialitäten, Zulassung als Kontrollstelle beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 27.11.2000</li> <li>• Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)</li> <li>• Sächsisches Kostenverzeichnis – (SächsKVZ)</li> </ul>
Teaser	<p>Die Tätigkeit als Kontrollstelle nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedarf einer Zulassung. Diese ist zu beantragen.</p>
Volltext	<p>Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG) und dem Markengesetz (MarkenG)</p> <p>Die Tätigkeit als Kontrollstelle nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedarf einer Zulassung. Diese ist zu beantragen.</p> <p>Die Kontrollstellen erhalten nach Antragseingang spezielle Unterlagen zum Nachweis Ihrer Befähigung gemäß der Verordnung des Sächsischen</p>

## Modul

## Sachverhalt

Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vom 27. November 2000. Darin enthalten sind die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG) und dem Markengesetz (MarkenG).

Die zugelassenen Kontrollstellen werden auf den Internetseiten des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) sowie des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) veröffentlicht.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

## Erforderliche Unterlagen

- Antragsformulare
- Anlagen zum Antrag

## Voraussetzungen

Zur privaten Kontrollstelle kann bestellt werden, wer

- die Anforderungen an die Zertifizierungsprogramme und -systeme für die Akkreditierung nach DIN EN 45 011/ ISO/ IEC Guide 65 erfüllt,
- die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und
- einen Betriebssitz innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.
- die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur besitzt, die zur Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben notwendig sind,
- über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter bzw.

Modul	Sachverhalt
	<p>Mitarbeiterinnen verfügt und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist.</li> </ul> <p>Genauere Informationen erhalten Sie dazu von dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).</p>
Kosten	Verfahrensgebühr (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anerkennung als Kontrollstelle beantragen Sie mit einem formlosen Schreiben schriftlich bei der zuständigen Stelle.</li> <li>• Die antragstellende Kontrollstelle erhält nach Antragseingang die erforderlichen Formulare zum Nachweis ihrer Befähigung (Unterlagen je nach Antragstellendem verschieden).</li> <li>• Füllen Sie die Formulare wie angegeben aus und senden diese zusammen mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und nimmt bei weiterem Informations- / Klärungsbedarf Kontakt mit Ihnen auf.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Zulassung: unbefristet
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	